

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4322
Urteil Nr. 129/2008 vom 1. September 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 26 und 100 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005 abgeänderten Fassung, gestellt vom Handelsgericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Oktober 2007 in Sachen Francis Volckaert, in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der « Rederij Vertrouwen » PGmvH, gegen die « Landwirtschaftskredit » AG, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Brügge die präjudiziellen Fragen gestellt, ob

1. « Artikel 26 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005 und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern das Handelsgericht auf Antrag der Konkursverwalter die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben eines besonders bevorrechtigten Gläubigers anordnen kann, und zwar für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens, während das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben des Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff hat eintragen lassen, nicht anordnen könnte »;

2. « Artikel 100 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern das Handelsgericht auf Antrag der Konkursverwalter die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben des Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einer Immobilie hat eintragen lassen, anordnen kann, und zwar für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens, während das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben des Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff hat eintragen lassen, nicht anordnen könnte ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Artikel 26 und 100 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in Bezug auf das Verfahren zur Prüfung von Schuldforderungen abgeänderten Fassung (nachstehend: Konkursgesetz).

Artikel 26 bestimmt:

« Vollstreckungsverfahren zum Zweck der Zahlung bevorzogter Schuldforderungen auf bewegliche Güter, die zur Konkursmasse gehören, werden bis zur Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen ausgesetzt, unbeschadet jeglicher

Sicherungsmaßnahmen und eines vom Eigentümer erworbenen Rechts, vermietete Güter wieder in Besitz zu nehmen.

In letzterem Fall hört die im vorliegenden Artikel bestimmte Aussetzung der Vollstreckungsverfahren von Rechts wegen zugunsten des Eigentümers auf.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Konkursverwalter, nachdem es den betroffenen besonders bevorrechtigten Gläubiger per Gerichtsschreiben geladen hat, die Aussetzung der Vollstreckung für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anordnen, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist und sofern eine Realisierung der beweglichen Güter erwartet werden kann, die die bevorrechtigten Gläubiger nicht benachteiligt ».

Artikel 100 bestimmt:

« Ist vor Verkündung des Konkurseröffnungsurteils keine Enteignung der unbeweglichen Güter eingeleitet worden, sind einzig die Konkursverwalter befugt, den Verkauf vorzunehmen. Der Konkursrichter ordnet den Verkauf auf Antrag der Konkursverwalter oder eines Hypothekengläubigers an. Die in Artikel 1190 ff. des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebenen Formen sind einzuhalten.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf den ersteingetragenen Hypothekengläubiger; dieser kann nach Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen das hypothekarisch belastete Gut gemäß den Bestimmungen der Artikel 1560 bis 1626 des Gerichtsgesetzbuches verkaufen lassen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Konkursverwalter, nachdem es den ersteingetragenen Hypothekengläubiger per Gerichtsschreiben geladen hat, die Aussetzung der Vollstreckung für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anordnen, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist und sofern eine Realisierung des hypothekarisch belasteten Gutes erwartet werden kann, die die Hypothekengläubiger nicht benachteiligt.

Gehören unbewegliche Güter bei Gütertrennung dem Konkursschuldner und seinem Ehepartner, kann das Handelsgericht unter Berücksichtigung der Rechte des anderen Ehepartners, der ordnungsgemäß geladen worden ist, den Verkauf dieser ungeteilten Güter anordnen. In diesem Fall kann der Verkauf nur auf Antrag der Konkursverwalter stattfinden.

Ist die Immobiliarpfändung beim Hypothekenamt eingetragen, können die Konkursverwalter sie jederzeit einstellen, indem sie mit Erlaubnis des Handelsgerichts nach Ladung des Konkursschuldners die gepfändeten unbeweglichen Güter unter Einhaltung derselben Formen verkaufen lassen. In diesem Fall sorgen sie dafür, dass dem Pfändungsgläubiger und dem Konkursschuldner mindestens acht Tage vor dem Verkauf Ort, Tag und Uhrzeit des Verkaufs notifiziert werden. Gleiches wird allen eingetragenen Gläubigern binnen derselben Frist am Wohnsitz, den sie in der Eintragungsurkunde bestimmt haben, zugestellt ».

B.2.1. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 26 des Konkursgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern das Handelsgericht auf Antrag des Konkursverwalters die Aussetzung der Vollstreckung auf

Betreiben eines besonders bevorrechtigten Gläubigers anordnen könne, und zwar für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens, während das Gericht dies nicht tun könne in Bezug auf die Vollstreckung auf Betreiben eines Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff habe eintragen lassen.

In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 100 des Konkursgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern das Handelsgericht auf Antrag des Konkursverwalters die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben eines Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einer Immobilie habe eintragen lassen, anordnen könne, und zwar für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens, während das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben eines Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff habe eintragen lassen, nicht anordnen könne.

B.2.2. Die präjudiziellen Fragen betreffen folglich die in Artikel 26 Absatz 3 und die in Artikel 100 Absatz 2 zweiter Satz des Konkursgesetzes enthaltenen Regeln. Der Hof begrenzt seine Untersuchung auf diese Bestimmungen.

B.3. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Konkursgesetzes werden durch das Konkurseröffnungsurteil von Rechts wegen alle Pfändungen ausgesetzt, die auf Antrag der nicht bevorrechtigten und der allgemein bevorrechtigten Gläubiger vorgenommen worden sind.

B.4. Die Folgen des Konkurseröffnungsurteils für die Schuldforderung der besonders bevorrechtigten Gläubiger und der Gläubiger, die als erste eine Hypothek auf einer Immobilie haben eintragen lassen, werden in den Artikeln 26 und 100 des Konkursgesetzes geregelt.

Gemäß diesen Bestimmungen wird das Vollstreckungsverfahren zum Zweck der Zahlung dieser Schuldforderungen bis zur Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen ausgesetzt. Nach dem Abschluss dieses Protokolls können die betroffenen Gläubiger grundsätzlich wieder zur Vollstreckung übergehen.

In den fraglichen Bestimmungen ist jedoch die Möglichkeit für das Handelsgericht vorgesehen, auf Antrag des Konkursverwalters über den Konkurs und im Interesse der

Konkursmasse die Aussetzung der Vollstreckung für eine Frist von höchstens einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anzuordnen. Das Gericht kann sie nur unter der Bedingung anordnen, dass eine Realisierung des betreffenden beweglichen oder unbeweglichen Gutes erwartet werden kann, die die bevorrechtigten Gläubiger oder die Hypothekengläubiger nicht benachteiligt.

B.5. Nach Darlegung des vorlegenden Richters seien die fraglichen Bestimmungen nicht anwendbar auf die Vollstreckung auf Betreiben der Gläubiger, die als erste eine Hypothek auf einem Seeschiff haben eintragen lassen, da ein Seeschiff kein unbewegliches Gut sei, so dass Artikel 100 Absatz 2 zweiter Satz des Konkursgesetzes nicht anwendbar sei, und da eine Hypothek auf einem Seeschiff kein Vorrecht sei im Sinne von Artikel 12 von Titel XVIII von Buch III des Zivilgesetzbuches (nachstehend: Hypothekengesetz), so dass Artikel 26 Absatz 3 des Konkursgesetzes ebenfalls nicht anwendbar sei.

B.6.1. In den Vorarbeiten zum Konkursgesetz heißt es bezüglich der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens:

« Das Konkurseröffnungsurteil führt zur Aussetzung der individuellen Verfolgungen, so dass es verboten ist, ein vollstreckbares Urteil oder einen vollstreckbaren Titel bezüglich der Konkursmasse zu erhalten, außer durch eine Klage gegen den Konkursverwalter. Es ist gleichzeitig verboten, zur Konkursmasse gehörende Güter zu pfänden (die bereits erfolgten Pfändungen werden nämlich automatisch ausgesetzt).

Diese Regel findet Anwendung in Bezug auf nicht die bevorrechtigten und die allgemein bevorrechtigten Gläubiger, jedoch nicht in Bezug auf Hypothekengläubiger (oder Inhaber eines Immobiliarvorrechts) oder auf Gläubiger mit einer beweglichen dinglichen Sicherheit oder einem besonderen beweglichen Vorrecht, die unter bestimmten Bedingungen das als Sicherheit dienende Gut realisieren können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 258).

B.6.2. Bezüglich der in Artikel 26 des Konkursgesetzes vorgesehenen Aussetzung wurde während der Vorarbeiten präzisiert:

« Diese Bestimmung dient dazu, dem Konkursverwalter die Möglichkeit zu bieten, die Ansprüche der Gläubigers zu überprüfen oder die verfolgenden Gläubiger zufrieden zu stellen, damit vermieden wird, dass das Gut, das als Sicherheit für die Forderung dient, zu einem ungelegenen Zeitpunkt realisiert wird » (ebenda, S. 260).

B.7. Aus den zitierten Auszügen aus den Vorarbeiten ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber mit der in Artikel 26 des Konkursgesetzes enthaltenen Regel verhindern wollte, dass « Gläubiger mit einer beweglichen dinglichen Sicherheit oder einem besonderen beweglichen Vorrecht », obwohl sie grundsätzlich das Recht behalten, ihre Forderung vollstrecken zu lassen, diese Vollstreckung zu einem ungelegenen Zeitpunkt realisieren. Aus diesem Grund wird die Vollstreckung bis zur Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen ausgesetzt und kann das Handelsgericht auf Antrag des Konkursverwalters und im Interesse der Konkursmasse eine zusätzliche Aussetzung um höchstens ein Jahr beschließen.

B.8. In dieser Auslegung des vorlegenden Richters verfügt das Handelsgericht aufgrund von Artikel 26 des Konkursgesetzes über die Befugnis, die Aussetzung der Vollstreckung auf Antrag eines besonders bevorrechtigten Gläubigers für eine Höchstfrist von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anzuordnen, jedoch nicht über die Befugnis, die Vollstreckung auf Antrag des Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff hat eintragen lassen, auszusetzen.

Obwohl dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruht, nämlich der Art der dinglichen Sicherheit, über die der Gläubiger verfügt, ist es angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht sachdienlich, zu verhindern, dass « Gläubiger mit einer beweglichen dinglichen Sicherheit oder einem besonderen beweglichen Vorrecht » die Vollstreckung ihrer Forderung zu einem ungelegenen Zeitpunkt realisieren könnten.

B.9. In dieser Auslegung von Artikel 26 Absatz 3 des Konkursgesetzes ist die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.10. Wie der Ministerrat anführt, kann Artikel 26 Absatz 3 des Konkursgesetzes jedoch auch anders ausgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers kann diese Bestimmung auch in dem Sinne ausgelegt werden, dass das Handelsgericht nicht nur die Vollstreckung auf Antrag der Inhaber eines Vorrechtes im Sinne von Artikel 12 des Hypothekengesetzes aussetzen kann, sondern auch die Vollstreckung auf Antrag des Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff hat eintragen lassen. In Artikel 26 Absatz 3 des Konkursgesetzes ist nämlich

festgelegt, dass der Anwendungsbereich der darin enthaltenen Regeln durch Artikel 12 des Hypothekengesetzes bestimmt wird.

B.11. In dieser Auslegung von Artikel 26 Absatz 3 des Konkursgesetzes besteht der in der ersten präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied nicht, so dass diese Frage verneinend zu beantworten ist.

B.12. Die zweite präjudizielle Frage betrifft Artikel 100 Absatz 2 des Konkursgesetzes. Diese Bestimmung bezieht sich auf den Verkauf der unbeweglichen Güter des Konkurschuldners.

Unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste präjudizielle Frage entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die in Artikel 100 des Konkursgesetzes enthaltenen Regeln ausschließlich für Vollstreckungen gelten, die sich auf unbewegliche Güter beziehen.

B.13. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 26 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass das Handelsgericht nicht dafür zuständig ist, die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben des Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff hat eintragen lassen, anzuordnen.

- Artikel 26 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass das Handelsgericht dafür zuständig ist, die Aussetzung der Vollstreckung auf Betreiben des Gläubigers, der als erster eine Hypothek auf einem Seeschiff hat eintragen lassen, anzuordnen.

- Artikel 100 Absatz 2 zweiter Satz des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt